

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1960

Nummer 10

### Inhalt

#### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
22. 1. 1960	RdErl. d. Finanzministers Jahresabschluß 1959 — Landeshaushalt —	229

#### II.

##### Jahresabschluß 1959 — Landeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 1. 1960 —  
I B 3 Tgb.Nr. 20137/60

##### I. Abschlußtage und Vorlagetermine für die Abschlußnachweisungen

1. Mit Rücksicht auf die künftige Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr haben abzuschließen:
  - a) die mit Oberkassen abrechnenden Amtskassen am **31. März 1960**,
  - b) die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen am **12. April 1960**.
2. Die Landeshauptkasse hat Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen bis zum **7. Mai 1960** anzunehmen.
3. Gehälter und Versorgungsbezüge der Beamten und der Hinterbliebenen sowie Vergütungen der Angestellten sind nach der allgemeinen Zahlung für den Monat März 1960 nicht mehr im Rechnungsjahr 1959 sondern bereits in der Rechnung für das Rechnungsjahr 1960 nachzuweisen.
4. Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Rechnungsjahres wird allgemein gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr 1959 den Kassen möglichst frühzeitig und nicht erst kurz vor dem Jahresabschlußtag zuzuleiten.
5. Die Abschlußnachweisungen mit den zugehörigen Titelübersichten und sonstigen Anlagen sind wie folgt vorzulegen:
  - a) durch die Amtskassen bei den Oberkassen **bis zum 6. April 1960**,
  - b) durch die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen **bis zum 20. April 1960**.

Ich bitte, die Abschlußnachweisungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.

##### II. Allgemeines

1. Die bewirtschaftenden Dienststellen haben zum Jahresabschluß mit ihren Kassen enge Verbindung zu halten und zu ihrem Teil mitzuwirken, daß der Abschluß rechtzeitig und ordnungsgemäß gefertigt werden kann.

Um soweit wie möglich zu vermeiden, daß nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, muß auf eine frühzeitige Zusammenarbeit zwischen anweisenden Dienststellen und Kassen größter Wert gelegt werden.

2. Der Kassenaufsichtsbeamte hat die Jahresabschlußarbeiten ständig zu überwachen und dafür zu sorgen, daß das Personal der Kasse ausreicht, sie rechtzeitig durchzuführen. Er hat in Verbindung mit den Verwaltungsdienststellen die Ausräumung der Verwahrungen und Vorschüsse zu betreiben. Ich weise darauf hin, daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen. Aus gegebener Veranlassung wird auf genaue Beachtung der Bestimmungen in Abschnitt III. b), 1. u. 3. wie IV., 1., Satz 3 besonders hingewiesen.
3. Jede Kasse hat binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung aller b e m e r k e n s w e r t e n Verwahrungen und Vorschüsse (ohne Gehaltsvorschüsse), mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten versehen, der übergeordneten Kasse vorzulegen. Als bemerkenswert gilt jeder Betrag, der im Einzelfall 1000 DM überschreitet. Fehlanzeige ist erforderlich. Die übergeordneten Kassen übernehmen nicht die Beträge aus den Nachweisungen ihrer angeschlossenen Kassen in ihre eigenen Nachweisungen, sondern legen die Nachweisungen der angeschlossenen Kassen und ihre eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt, **bis zum 10. Mai 1960** der Landeshauptkasse vor. Letztere erstellt ebenfalls je eine Nachweisung über die bei ihr als Amtskasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht aufgeräumten Verwahrungen und Vorschüsse. Die Nachweisungen bitte ich nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen:
  1. Laufende Nummer;
  2. Zeitpunkt der Entstehung des Betrages;
  3. Bezeichnung der Ein- bzw. Auszahlung;
  4. Betrag;
  5. voraussichtlicher Zeitpunkt der Aufräumung;
  6. Begründung, weshalb der Betrag
    - a) nicht sogleich haushaltsmäßig verrechnet und
    - b) inzwischen noch nicht abgewickelt werden konnte.

Die Angaben zu 5. und 6. sind von den Dienststellen der Verwaltung zu machen. Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollständigkeit der Nachweisungen im vorstehenden Sinne besonders zu achten.

T.

### III. Haushaltsreste

a)

Aus dem Rechnungsjahr 1958 übernommene Haushaltsreste.

Die im Rechnungsjahr 1958 örtlich gebildeten Haushaltsreste waren auf die zugehörigen Mittel des Rechnungsjahres 1959 zu übernehmen. Die Landeshauptkasse wird den ihr unmittelbar nachgeordneten Kassen eine Nachweisung der bei ihnen zum Jahresabschluß für 1958 verbliebenen und in die Zentralrechnung übernommenen Haushaltsreste mitteilen. Nur diese Haushaltsreste dürfen in den Büchern der Amts- und Oberkassen nachgewiesen werden. Alle übrigen Haushaltsreste aus dem Vorjahr sind bei der Landeshauptkasse vorgetragen.

b)

Am Schluß des Rechnungsjahres 1959 verbliebene Haushaltsreste.

1. Bei Ansätzen, die der **alleinigen** Bewirtschaftung einer nachgeordneten Dienststelle unterliegen, dürfen nichtverwendete Haushaltsmittel bei den einmali gen Ausgaben und den durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als übertragbar bezeichneten fortdauernden Ausgabemitteln als Haushaltsausgabereste nur nachgewiesen werden, soweit die nichtverwendeten Mittel für den bezeichneten Zweck tatsächlich benötigt werden. Die bewirtschaftenden Stellen erteilen den Kas sen bis zum Abschlußtage entsprechende Weisungen.

2. Die Bildung der übrigen Haushaltsreste bei den übertragbaren Mitteln erfolgt nur durch die Fachminister bei der Landeshauptkasse, die mit entsprechender Weisung zu versehen ist. Die Weisungen sind der Landeshauptkasse spätestens **bis zum 10. Mai 1960** zu erteilen.

3. Bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten für Bauvorhaben ist IV., Ziff. 2, 2. Abs., zu beachten.

4. Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung sind nach § 30 (3) RHO Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen. Nach dem **Kassenabschluß** für den Monat **März 1960** (siehe Abschn. I.) sind auf bewilligte Haushaltsvorgriffe Ausgaben in der alten Rechnung nicht mehr zu buchen. Von diesem Zeitpunkt an sind Ausgaben ausschließlich in der neuen Rechnung nachzuweisen.

5. Die Herren Minister bitte ich, mir alle für ihre Einzelpläne gebildeten Haushaltsausgabereste einschl. Vorgriffe (nach vorstehenden Ziff. 1 bis 4) bei den einmaligen Haushaltsausgaben und den im Haushaltplan als übertragbar bezeichneten Ansätzen sobald wie möglich, spätestens **bis zum 10. Mai 1960**, mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Diese Mitteilung bitte ich gemäß Muster 7 zu § 17 (3) RWB in zweifacher Ausfertigung zu machen. Besondere Sorgfalt bitte ich der Ausfüllung der Spalte 6 des Musters zu widmen und die Notwendigkeit der Resteübertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen.

6. Die in das Rechnungsjahr 1960 übertragenen Haushaltsausgabereste dürfen nach § 30 (2) RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Um jedoch bei den **einmaligen Bauvorhaben** sicherzustellen, daß Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung der Bauvorhaben hierdurch nicht eintreten, bin ich damit einverstanden, daß erforderlichenfalls Zahlungen bis zur Höhe der jeweils für das betreffende Bauvorhaben gebildeten Haushaltsausgabereste ohne vorherige Freigabe geleistet werden. Diese Ausnahmegenehmigung bezieht sich jedoch nur auf Reste, die sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten.

7. Durch § 7 (2) des Haushaltsgesetzes 1959 bin ich ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung von Haushaltsausgaberesten zuzulassen,

auch wenn dies im Haushaltplan nicht vorgesehen ist. Eine solche Ausnahme kann nur in Fällen von finanzieller Bedeutung und nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1959 ausgesprochenen Bewilligungen notwendig ist. Erforderlichenfalls sind mir begründete Anträge **bis zum 10. Mai 1960** in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

### IV. Titelübersichten am Jahresschluß

1. Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher. Darin sind alle Titel- und Unterabschnittssummen so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (vgl. V. 1.). Die am Jahresschluß verbliebenen Haushaltsreste (Vorgriffe in Rot) sind in den Titelübersichten in einer besonderen Spalte neben der jeweiligen Titelsumme aufzuführen und aufzurechnen. Alle Titelübersichten sind durch einen Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.

2. Die Mittel für einmalige Bauvorhaben, die im Rechnungsjahr 1959 fertiggestellt werden, sind z. T. aus den Mitteln des Kapitels 1481 Titel 205 verstärkt worden.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß vor Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel die planmäßigen Mittel verwendet werden müssen. Reste dürfen aus den Verstärkungsmitteln nicht gebildet werden.

Die Landeshauptkasse hat über die Inanspruchnahme dieser Mittel eine Nachweisung nach dem am Schluß dieses Erlasses abgedruckten Muster 1 aufzustellen und mir **nach dem 7. Mai 1960** umgehend vorzulegen.

3. Der Landeshaushaltsrechnung ist vom Finanzminister eine Übersicht über die Verwendung der im Einzelplan 14 bei Kap. 1481 Titel 399 — **U n v o r h e g e s e h e n e s** — bewilligten Mittel beizufügen. Ich bitte die Landeshauptkasse,

a) die aus diesem Titel gemäß Haushaltsvermerk gedeckten, jedoch an anderer Stelle rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben und

b) die bei diesem Titel gebuchten Ausgaben getrennt nach den einzelnen Entstehungsgründen in einer Nachweisung nach Muster 2 zusammenzustellen und mir **nach dem 7. Mai 1960** umgehend vorzulegen.

4. Für die Zwecke der Staatsfinanzstatistik ist mit den Titelübersichten eine Nachweisung über die in den einmaligen Bauausgaben enthaltenen Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken nach beigefügtem Muster 3 vorzulegen.

5. Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern:

a) in der Zeit **vom 21. bis 25. April 1960** eine Zusammenstellung der Ergebnisse der mit ihr abrechnenden Kassen unter Einbeziehung der gebildeten Haushaltsreste;

b) in der Zeit **vom 26. bis 30. April 1960** eine Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse mit Einschluß der Ergebnisse der Landeshauptkasse nach dem Stande vom 25. April 1960;

c) in der Zeit **vom 12. Mai bis 16. Mai 1960** eine Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse unter Berücksichtigung aller bis zum 7. Mai 1960 erteilten Anordnungen.

### V. Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen

1. Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 der RRO gebildeten Teil des Titelbuches eine Rechnungsnachweisung gem. § 24 der RRO aufzustellen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob einer Behörde a) der **v o l l e B e t r a g** oder b) **n u r T e i l b e t r a g e** der im Haushaltplan vorgesehenen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (z. B. durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung). Aus Gründen von Arbeits- und Zeitersparnis werden daher zwei Arten von Rechnungsnachweisungen zugelassen.

In den Fällen zu a) sind die Rechnungsnachweisungen in der bisherigen Form nach Vordruck K 115 aufzustellen, wobei die Zweckbestimmungsspalte nur

ausgefüllt werden muß, wenn es sich um außerplanmäßige Titel handelt.

In den Fällen zu b) können die Rechnungsnachweise in vereinfachter Weise, und zwar in Form einer Titelübersicht unter Angabe der Verbuchungsstellen nach Kapitel, Titel, Unterteil aufgestellt werden. Angabe der Zweckbestimmung auch hier nur wie im Falle zu a). Diese vereinfachten Rechnungsnachweise sind mit der gleichen Aufschrift mit dem Zusatz — vereinfacht —, wie sie der Vordruck K 115 enthält, zu versehen. Die Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung ist titelweise summarisch zu vermerken.

Sind in der Zweckbestimmung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so sind diese Beträge als Haushaltsansätze für die Maßnahme verbindlich und daher in der Rechnungsnachweisung und in dem Beitrag zur Landeshaushaltsrechnung wie Titel zu behandeln. Nicht verwendete Beträge des einzelnen Ansatzes sind in Abgang zu stellen und dürfen nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden (vgl. § 34 RHO und § 6 Ziff. 13 RWB).

Soweit für Haushaltsbeträge eine gegenüber der Zweckbestimmung weitergehende Unterteilung gefordert ist (vgl. § 11 RRO) und nicht die im RdErl. des Finanzministers und des Landesrechnungshofes vom 24. September 1951 (MBI. NW. S. 1171) getroffenen Erleichterungen Platz greifen, sind die Summen für die einzelnen Unterteile in der Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisung bzw. in der vereinfachten Rechnungsnachweisung besonders anzugeben.

Hinsichtlich der Forstverwaltung haben die mit der Führung der Forstrechnung beauftragten Kassen für jedes Forstamt eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.

2. Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, die bewirtschaftende Dienststelle (vgl. Abschn. VIII. 1.), für die Rechnung und als Entwurf.

**T.** Die Amtskassen legen **bis zum 14. April 1960** eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) weiterzuleiten haben. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofes aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen — für die Personalausgaben und Bauausgaben sind besondere Verzeichnisse aufzustellen — und übersenden alsdann sowohl die Verzeichnisse in je vierfacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) als auch die den Verzeichnissen als Anlagen beizugebenden Rechnungsnachweisungen **bis zum 10. Mai 1960** dem Landesrechnungshof. Die Regelung, daß den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen mit dem Vorlagebericht u. a. eine Rechnungsnachweisung als Anlage beizugeben ist, bleibt daneben bestehen. Diesen Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27, 111 und 112 RRO beizufügen.

3. Oberrechnungen sind nicht zu fertigen. Statt dessen ist zu jedem Einzelplan und jedem Sonderhaushalt, soweit in ihnen Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, ein besonderer Anhang gemäß Muster 5 der RRO zu fertigen, in dem in Abweichung von der RRO die Ergebnisse des gesamten Einzelplans titelweise (also auch die eigenen Abschlußergebnisse) nachzuweisen sind. Für die Personalausgaben und für die einmaligen Bauausgaben sind die Anhänge getrennt aufzustellen.

Soweit geeignete Buchungsmaschinen zur Verfügung stehen, können die Anhänge auch nach anl. Muster 4 aufgestellt werden. Dabei sind zunächst die Einnahmen bis zur Kapitelsumme und die Kapitelsummen dann zur Einzelplansumme zusammenzustellen. In gleicher Weise ist bei den Ausgaben zu verfahren. Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nicht namentlich anzuführen, sondern mit einer Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummern-Verzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzuheften.

**T.** **Bis zum 27. April 1960** sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge nach Gebrauch baldigst an den Landesrechnungshof weiter. Die Anhänge sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.

4. Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen — K 115 Rechnungsnachweisungen, K 115<sup>1</sup> Einlagebogen — können von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.

## **VI. Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen**

1. Die nach § 7 Abs. 1 RRO für das Rechnungsjahr 1959 zu legenden Rechnungen sind **binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag** (vgl. Abschnitt I Ziffer 1) fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle (Rechnungsamt) bereitzuhalten. Die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.
2. Die Vorprüfung der Rechnungen unter 1. und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniesserschriften muß **bis zum 31. Oktober 1960** erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.

## **VII. Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr**

1. Vor dem Jahresabschluß ist besonders darauf zu achten, ob Titelverwechslungen oder Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr vorgekommen sind (§§ 67 u. 68 RHO); gegebenenfalls ist die Berichtigung zu veranlassen.
2. Die Anzahl der vom Landesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung festgestellten Buchungen an unrichtiger Stelle und der Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr ist immer noch recht groß. Die Aufstellungen des Landesrechnungshofes hierzu in den Bemerkungen zu den Landeshaushaltsrechnungen haben dem Rechnungsprüfungsausschuß des Landtags erneut Anlaß gegeben, von den Verwaltungsdienststellen die mögliche Einschränkung dieser Fehler zu fordern. Diese Fehlbuchungen beeinflussen das Ergebnis der betreffenden Titel sowohl wie der Kapitel, der Einzelpläne und der Gesamtrechnung, die Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr insbesondere auch das Jahresabschlußergebnis.
3. Wenn unmittelbar nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, ist die übergeordnete Kasse, so lange ihre Bücher noch offen sind, durch die Dienststelle, der sie angehört, anzuweisen, in ihren Büchern die Richtigstellung vorzunehmen. Anweisungen an die Landeshauptkasse gibt hierbei der zuständige Minister. Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich war. Die Kassen dürfen nach ihrem Kassenabschluß keine Änderungen in ihren Büchern mehr vornehmen, auch nicht bei den Haushaltsresten.
4. Bei dem Ausgleich von Titelverwechslungen nach § 67 Abs. 2 RHO ist nach den „Vorschriften über die Behandlung von Titelverwechslungen“ des Rechnungshofs des Deutschen Reiches vom 21. 9. 1925 — abgedruckt auf Seite 601 ff. des Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen für 1953 — zu verfahren. Vgl. auch Kommentar Schulze-Wagner zur Reichshaushaltssordnung § 67 — Seite 657 ff. der 3. Auflage —.
5. Beabsichtigte Ausgleichung von Titelverwechslungen und etwa hierdurch erforderlich werdende Haushaltsüberschreitungen bzw. außerplanmäßige Ausgaben bitte ich mir **vorher** mitzuteilen.
6. Die Berichtigungen sind in den Beiträgen zur Landeshaushaltsrechnung zu erläutern.
7. Die bei der Rechnungsprüfung festgestellten Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr werden vom Landesrechnungshof in die Bemerkungen zu den Landeshaushaltsrechnungen nach § 107 RHO aufgenommen. Hierbei werden die Haushaltsüberschreitungen, die bei richtiger Buchung mehr

nachzuweisen waren, im einzelnen aufgeführt. Die Landesregierung hat zu diesen Fehlbuchungen und zu den Haushaltsüberschreitungen Stellung zu nehmen. Bei der Feststellung von Buchungen an unrichtigen Stellen und bei Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr, die im gleichen Rechnungsjahr nach § 67 Abs. 1 RHO wegen Abschluß der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob sie bewußt und mit Absicht vorgenommen worden sind und ob dem Lande hierdurch ein Schaden oder Nachteil entstanden ist. Bei schuldhafter Verletzung der Amtspflicht bleibt der Beamte oder Angestellte, der die Buchung an unrichtiger Stelle bzw. im unrichtigen Rechnungsjahr veranlaßt hat, nach Maßgabe der §§ 32 und 33 RHO verantwortlich. — Zu nachträglich ermittelten Haushaltsüberschreitungen muß in Verbindung mit der Entlastung der Landesregierung die Genehmigung des Landtags erteilt werden.

8. Es ist daher erforderlich, daß die beteiligten anweisenden Stellen bei der Bezeichnung der Verbuchungsstellen und des Rechnungsjahres mit großer Sorgfalt verfahren und daß die Sachbearbeiter des Haushalts, die Kassenaufsichtsbeamten, die Vorprüfungsstellen (Rechnungssämler) und die Buchhaltereiern der Kassen auf etwaige Fehler achten, sie **sofort** vorbringen und auf Richtigstellung von Falschbuchungen noch vor dem Jahresabschluß drängen.

### VIII. Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

1. Die Kassen haben sofort nach dem Abschluß (s. unter I.) den bewirtschaftenden Dienststellen eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen vorzulegen (s. Abschnitt V Ziffer 2. Abs. 1). Sie ist die Grundlage für den Beitrag zur Haushaltsrechnung, der von der Verwaltung für die ihr zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel — vgl. §§ 14 und 27 Abs. 1 RWB — aufzustellen und dem Fachminister nach seiner näheren Anweisung — vgl. § 69 Abs. 1 RWB — vorzulegen ist. Vgl. hierzu Finanzminister v. 31. 3. 1953 I F Tgb.Nr. 2463 I 53 — an die Ministerien gerichtet —. Die Fachminister teilen den nachgeordneten Behörden hierbei auch rechtzeitig mit, wenn für einzelne Kapitel oder Titel Beiträge nach Muster 21 RWB nicht vorzulegen sind, weil ihnen ausreichend Unterlagen für die Aufstellung des Beitrages bereits zur Verfügung stehen.
2. Für das Rechnungsjahr 1959 verzichte ich bei den Einzelplänen 12 und 14 auf Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung von den nachgeordneten Behörden für die Kap. 1255, 1261, 1262 und 1263 sowie für die Kap. 1401, 1421, 1431, 1432, 1465 Tit. 3-47, 680-685, 688 und 689, Kapitel 1471, 1473, 1475, 1476, 1478 und 1481. Hingegen sind die Anlagen II bis VIII (vgl. meinen Erl. vom 31. 3. 1953) gesondert für jedes Kapitel — gegebenenfalls gesondert Fehlanzeige — einzusenden. Auf den Anlagen bzw. den Fehlanzeigen sind Kapitel usw. anzugeben.
3. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden für das Rechnungsjahr 1959 wiederum die Zentralrechnungen der Landeshauptkasse und die Beiträge der Ministerien zur Landeshaushaltsrechnung nach den Mustern 21 und 22 RWB, die einen großen Teil des Textes und der Zahlen gemeinsam haben, in einer Ausfertigung von den beteiligten Stellen in Gemeinschaftsarbeit aufgestellt. Die Ministerien haben hierbei die Spalten 1 (Kapitel), 2 (Titel), 3 (Zweckbestimmung) und 7 (Haushaltsbetrag) in den Mustern 21 und 22 RWB unter Verwendung eines Druckstücks des Landeshaushaltspans 1959 (Klebeverfahren) und zusätzlicher Eintragung der außerplanmäßigen Einnahme- und Ausgabettitel rechtzeitig vorzubereiten. Die Landeshauptkasse bleibt für die Richtigkeit der

Zahlen — ohne Spalten 12 und 13 — verantwortlich. Die Fachministerien prüfen die Übereinstimmung der ihnen von den unterstellten Dienststellen in den Beiträgen usw. — s. Ziff. 1 — aufgegebenen Zahlen mit den Zahlen der Landeshauptkasse und klären sofort etwaige Abweichungen. Nach Vervollständigung der Eintragungen in den Spalten 12 und 13 durch die Fachministerien sind die Beiträge dem Finanzministerium zu übersenden.

4. Da der Landtag wiederholt beschleunigte Vorlage der Landeshaushaltsrechnung gefordert hat, bitte ich den Herrn Präsidenten des Landtags, die Herren Minister, den Herrn Chef der Staatskanzlei und den Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofs, mir die Beiträge und die Anlagen I (Begründung) und VII (Erklärung des Behördenleiters nach § 71 Abs. 3 RWB) für ihre Einzelpläne im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt so früh wie möglich, unter Umständen auch in Teilstabsnitten, für die Einzelpläne 01, 02, 03, 04, 07, 08, 12 und 13 **spätestens zum 15. Juni 1960** und für die Einzelpläne 05, 06 und 10 **spätestens 1. Juli 1960** zu übersenden. Haushaltsreste, die nach § 7 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1959 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses gebildet werden, sind, wenn die Zustimmung des Ausschusses bei Übersendung der Beiträge an den Finanzminister noch nicht vorliegen sollte, zunächst in Blei einzusetzen. etwaige Änderungen werden von mir vorgenommen werden. Die Anlagen II-VI und VIII zum Beitrag können **bis zum 14. September 1960** nachgeliefert werden.

### 5. Zu Anlage II

Alle im Laufe eines Rechnungsjahres nach § 54 RHO niedergeschlagenen Beträge sind in die Anlage II zur Landeshaushaltsrechnung nach Muster 24 RWB aufzunehmen und zwar von der Dienststelle, die die Niederschlagung beantragt bzw. bei deren Kasse der Betrag zum "Soll" gestanden hat. Der niedergeschlagene Betrag ist in die Nachweisung des Rechnungsjahres aufzunehmen, in dem die Sollstellung gelöscht worden ist. Um alle Niederschlagungen zu erfassen, werden diese Beträge zweckmäßig schon im Laufe des Rechnungsjahres in einer Nachweisung vermerkt.

Die Erfassung der von außerhalb der Landesverwaltung stehenden kommunalen usw. Dienststellen verfügen Niederschlagungen für Rechnung von Landesmitteln regeln die betr. Fachministerien usw., die den kommunalen Dienststellen die Ermächtigung übertragen haben.

Die Anlage II erstreckt sich nur auf solche Arten von Ansprüchen, die nach § 54 RHO niederzuschlagen sind. Niederschlagungen von Steuern, Abgaben, Strafen, Erlösen und dgl. auf Grund besonderer Gesetze usw. sind hierin nicht aufzuführen.

### 6. Zu Anlage VIII

Erläuterung der Mehr- und Mindereinnahmen und der Minderausgaben, § 71 Ziffer 2 RWB.

Mehr- und Mindereinnahmen und Minderausgaben — Spalten 10 und 11 des Beitrags zur Landeshaushaltsrechnung — brauchen bis zum Betrage von 300 DM in der Anlage VIII nicht erläutert zu werden. Für größere Beträge gilt die bisherige Regelung, daß sie nicht erläutert zu werden brauchen, wenn sie a) 10% des Haushaltsbetrages nicht übersteigen und

b) im Einzelfalle nicht mehr als 3000 DM betragen.

Mein Erl. v. 31. 3. 1953 — I F Tgb.Nr. 2463/I 53 — gilt als entsprechend abgeändert.

Landeshauptkasse

Düsseldorf, den ..... 1960

Muster 1  
(zu IV. 2)**Nachweisung**

über die Inanspruchnahme der aus Kap. 1481 Tit. 205 bewilligten Verstärkungsmittel für einmalige Bauausgaben  
(Hierunter fallen nicht Mehrausgaben, die als Vorgriffe aus der Bewilligung des nächsten Rechnungsjahres zu decken sind.)

Kap.	Tit.	Zweckbestimmung	Haushalts- betrag 1959 einschl. Vorjahres- rest DM	Ist- Ausgabe DM	Demnach über- planmäßige Ausgabe (Sp. 5—4) DM	Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe sind Verstärkungsmittel aus Kap. 1481 Tit. 205 bewilligt durch Erlass des	vom
1	2	3	4	5	6	7a	7b

Landeshauptkasse

Düsseldorf, den ..... 1960

Muster 2  
(zu IV. 3)**Nachweisung**

der im Rechnungsjahr 1959 aus Kapitel 1481 Titel 399  
gedeckten und geleisteten Ausgaben

Lfd Nr.	Ausgabezweck	Zugewiesene Haushaltsmittel		Ist-Ausgaben DM
		Erlaß d. Fin.-Min. vom	Betrag DM	
1	2	3a	3b	4

**1. Aus Kap. 1481 Titel 399 gedeckte Ausgaben**

.....  
.....  
.....  
.....

**2. Bei Kap. 1481 Titel 399 gebuchte Ausgaben**

.....  
.....  
.....  
.....

(Kasse)

Muster 3  
(zu IV. 4)**Nachweisung**

der in den einmaligen Bauausgaben (Rechnungsjahr 1959)  
enthaltenden Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken

Kap.	Titel	Zweckbestimmung	Istausgabe		
			für Grunderwerb DM	sonstige Bauausgaben DM	insgesamt DM

(Kasse)

Muster 4  
(zu V. 3)**Anhang Einzelplan** .....

Kap.	Titel bzw. Unter- teil	Kassen-Nr.	Betrag	Titelsumme	Kapitelsumme
<hr/>					

**Nummernverzeichnis der Kassen zum Anhang  
Einzelplan** .....

- 1 Stadthauptkasse .....
- 2 Stadtkasse .....
- 3 Kreiskasse .....
- 4 Finanzkasse .....
- 5 Regierungshauptkasse .....

usw.

— MBl. NW. 1960 S. 229.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)  
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.